FÖRDERVEREIN JUNGES TANZTHEATER HEIDELBERG e. V.

SATZUNG

§ 1
Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Junges Tanztheater Heidelberg e.V.".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Sitz des Vereins ist 69115 Heidelberg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Gründung und endet am 31.12.2011.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die

   a. Förderung von Kunst und Kultur,
   b. Förderung des kreativen und künstlerischen Tanzes von Kindern und Jugendlichen;
   c. Förderung der Jugendhilfe, der kulturellen Jugendbildung, der Entwicklung sozial-integrativen Verhaltens von Kindern und Jugendlichen

3. Der Verein will im Interesse der Heidelberger Bevölkerung den Fortbestand von Tanztheater für Kinder und Jugendliche auf Grundlage der anerkannten pädagogischen Zielsetzungen umfassend unterstützen und fördern. Der Verein will diesen Zweck verwirklichen durch

   - Sammlung, Verwaltung und Weitergabe von Geldmitteln aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Stiftungen, Sponsorenmitteln, und Verfügungen von Todes wegen

   - durch Kontakte zu Entscheidungsträgern in Wirtschaft und Politik

   - durch Veröffentlichungen.

§ 3
Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke ist auf das für die Verwirklichung des gemeinnützigen Zweckes unabdingbare Maß beschränkt und diesem untergeordnet.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins (§ 2) unterstützen. Juristische Personen und Personenvereinigungen können Fördermitglieder des Vereins werden.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grundlage eines schriftlichen Antrags. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftliche Bestätigung des Beitritts durch den Vorstand des Vereins.

   Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Unterstützung des Vereinszweckes und zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge.

3. Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Mitgliedern durch Tod
- bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Liquidation
- durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand, die spätestens bis zum 30.11. eines Jahres zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich ist.
- durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem Mitglied bekannt zu geben ist. Ist das Mitglied mit dem Ausschluss nicht einverstanden, muss es innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlusserklärung gegenüber dem Vorstand Beschwerde gegen den Ausschluss einlegen. Über den Ausschluss entscheidet dann abschließend die nächste Mitgliederversammlung. Eine Mitgliederversammlung ist hierfür nicht eigens einzuberufen. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte.

§ 5
Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben Beiträge zu erbringen. Hierbei handelt es sich um einen Geldbetrag. Der Geldbetrag ist jährlich zu erbringen und ist im voraus fällig. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Hierbei kann für Mitglieder und Fördermitglieder ein unterschiedlich hoher Beitrag festgesetzt werden.

§ 6
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 7
Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden.
   Die Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

2. Die Mitgliederversammlung wird einberufen durch den Vorstand durch Einladung in Textform an die Mitglieder. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die letzte dem Verein bekannte Adresse abgeschickt worden ist. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Gibt der Verein Rundschreiben heraus, kann die Einladung im Rahmen dieser Rundschreiben erfolgen.

3. Auf Antrag von mindestens 30% der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von drei Wochen nach Zugang eines schriftlichen Antrags, welcher die Gründe für die Einberufung und eine Tagesordnung enthält, eine außerordentliche Mitgliederversammlung in gleicher Form (siehe Ziffer 2.) einberufen.

4. Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Vorstand gewählten Vorstandsmitglied einberufen und von diesem oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.

5. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren einen Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer. Der Kassenprüfer hat die Aufgaben, die Buch- und Kassenführung rechnerisch zu überprüfen. Eine Begründetheit der Buchungen und insbesondere der Ausgaben wird durch den Kassenprüfer nicht geprüft. Die Kassenprüfung findet einmal jährlich zum Ende des Geschäftsjahres statt. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt gegebenenfalls die Entlastung der Vorstandschaft.

6. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und der Schatzmeister entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Blockentlastung ist zulässig, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für Einzelentlastung votiert.

7. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder muss geheim abgestimmt bzw. gewählt werden.

   Satzungs-Änderungen bedürfen grundsätzlich einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Hiervon abweichend können Satzungsänderungen durch den Vorstand gemäß § 7 Ziffer 10 dieser Satzung vorgenommen werden.

   Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten und vom Vorstand aufbewahrt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Protokollführer ist der Schriftführer des Vereins. In seiner Abwesenheit wählt die Versammlung einen Protokollführer.

§ 8
Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei, höchstens aus sechs Mitgliedern. Die Aufgabenverteilung erfolgt nach einer Geschäftsordnung, die sich der Vorstand selbst gibt. Hierbei ist ein Vorsitzender, zwei stellvertretende Vorsitzende, ein Schatzmeister, ein stellvertretender Schatzmeister und ein Schriftführer zu wählen. Ämterhäufung ist zulässig.

2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so wird der Verein nach den vorgenannten Bestimmungen von den verbleibenden Vorständen oder dem verbleibenden alleinigen Vorstand vertreten.

5. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt in gesonderten Wahlgängen.

6. Die Vorstände werden für vier Jahre gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

7. Vorstandssitzungen sind unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Vorstandssitzungen können auch im Online-Verfahren, in Telefonkonferenzen oder im Umlaufverfahren in Textform stattfinden. Der Vorstand beschließt in allen Sitzungsvarianten mit einfacher Mehrheit.

8. Vorstandssitzungen werden durch das nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Vorstandmitglied einberufen oder bei dessen Verhinderung durch den /die erste Vorsitzende.

9. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen künstlerischen Beirat bestellen. Dem Beirat können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

10. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen, welche auf Anregung des zuständigen Finanzamtes oder Vereinsregistergerichtes vorgenommen werden sollen, ohne Einbeziehung der Mitgliederversammlung vorzunehmen und einzureichen.

§ 9
Künstlerischer Beirat

Ist ein künstlerischer Beirat bestellt, berät dieser den Vorstand hinsichtlich der Förderung von Projekten im Sinne des § 2 der Satzung. Der künstlerische Beirat kann jederzeit durch den Vorstand abberufen werden. Ein besonderer Grund ist nicht erforderlich.

§ 10
Finanzierung

Die Finanzierung der Vereinsarbeit erfolgt durch:

1. die Mitgliedsbeiträge
2. Zuwendungen Dritter
3. Förderbeträge für Veranstaltungen und
4. sonstige Einnahmen.

§ 11
Stimmrechte

In der Mitgliederversammlung haben alle volljährigen natürlichen Mitglieder eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder können ihr Stimmrecht von ihren gesetzlichen Vertretern ausüben lassen. Fördermitglieder haben keine Stimmrechte in der Mitgliederversammlung. Stimmübertragungen durch schriftliche Vollmacht sind zulässig. Es können dabei auf eine Person höchstens 3 weitere Stimmen übertragen werden.

§ 12
Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heidelberg mit der Auflage, das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für das JUNGE THEATER im zwinger³ (Sparte Kinder- und Jugendtheater des Theaters und Orchesters Heidelberg) zu verwenden.

2. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist die Zustimmung von drei Vierteln aller erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Ladungsfrist für eine Mitgliederversammlung, auf der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, beträgt vier Wochen. Eine Mitgliederversammlung, auf der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend oder mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten sind.

3. Die Mitgliederversammlung bestellt maximal drei Liquidatoren. Die Liquidatoren sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Die Satzung wurde am 7. Dezember 2011 errichtet und verabschiedet. Sie wurde durch Beschluß der Vorstandssitzung vom 19.12.2011 sowie mit Beschluß der Vorstandssitzung vom 27.02.2012 in Ausführung der Zwischenverfügung des Vereinsregistergerichtes Heidelberg vom 12.12.2011 abgeändert und vollständig neu gefasst.